



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (292)

## Ausgelacht

Lachen ist ein Ausdrucksverhalten, durch welche die Gemütslage in besonders deutlicher Weise gezeigt wird. Es stellt nicht nur eine grundlegende Kommunikationsform dar, sondern soll unter medizinischen Gesichtspunkten auch gesundheitsfördernd wirken. Die Redewendung „Lachen ist gesund!“ kommt daher nicht von jeher. Auf der anderen Seite wird das Lachen auch als Waffe eingesetzt. Ein Gelächter kann eine demütigende oder gar ehrverletzende Wirkung haben, insbesondere wenn eine Person auf ihre Kosten ausgelacht wird. Der Drang zur Heiterkeit treibt bisweilen kuriose juristische Blüten, über welche die Rechtsprechung zu befinden hat.

So musste zuletzt das Oberlandesgericht Hamm einen im wahrsten Sinne des Wortes „lächerlichen“ Sachverhalt strafrechtlich bewerten. Anlass des Prozesses war eine langjährige, nachbarliche Auseinandersetzung zwischen zwei Rentnern, die in einem Lachanfall eskalierte. Der Beschuldigte hatte vorliegend mit seinem Pkw vor dem Grundstück seines Widersachers gehalten. Da der Letztgenannte an seinem Gartenzaun stand, kam es zwischen den streitsüchtigen Greisen sogleich zu einem Wortwechsel. Über die weiteren Einzelheiten gingen die Versionen der Beteiligten auseinander. Unstreitig war nur, dass dem in seinem Garten stehenden „Geschädigten“ (ohne Fremdeinwirkung) seine Zahnprothese aus dem Mund fiel, worauf der Kontrahent im Auto hemmungslos zu lachen anfang. Dieser konnte sich offensichtlich aus lauter Schadenfreude gar nicht mehr einkriegen, so dass der (ausgelachte) Gebiss-träger Strafantrag wegen Beleidigung erstattete. Nach Auffassung des Amtsgerichts Recklinghausen zu Recht, das den Erheiterten zu einer Geldstrafe verurteilte. Denn nach richterlicher Überzeugung hatte sich der Angeklagte über die Menschenwürde seines Nachbarn hinweggesetzt und diesen in seiner Ehre missachtet, indem er seinen Erzrivalen sowohl hemmungslos auslachte als auch sich über das Gebiss lustig machte. Der Einlassung des Angeklagten wollte der Strafrichter demgegenüber wenig Glauben schenken, nach welchem dieser über die dritten Zähne seines Nachbarn kein Wort verloren haben will. Vielmehr will er mit seinem Wagen verkehrsbedingt am Gartenzaun zum Stehen gekommen sein. Nachdem er gehalten habe, habe ihn der Zeuge – der Nachbar – ohne Veranlassung sogleich beschimpft. Daraufhin habe er – so der Angeklagte weiter – das Beifahrerfenster aufgemacht und laut gelacht. Wie erwartet, sei dem Zeugen das Gebiss herausgefallen. Dieser Vorfall habe ihn veranlasst, noch lauter und herzhafter zu lachen. In dem Moment habe er nicht weiterfahren können. Dem Zeugen sei daraufhin erneut das Gebiss herausgefallen, so dass dem Beschuldigten – gemäß seiner weiteren Einlassung

– vor lauter Lachen der Bauch wehgetan habe. Das Revisionsgericht konnte aufgrund des vom Amtsgericht ermittelten Tatablaufs jedoch keine Ehrverletzung erkennen. Die Richter befanden, dass sich das erstinstanzliche Urteil in pauschalen Feststellungen erschöpfe und verwiesen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück an das Amtsgericht. Gleichzeitig stellte der Senat klar, dass für eine Beleidigung in aller Regel bloße Unhöflichkeiten und Taktlosigkeiten sowie unpassende Scherze und „Foppereien“ nicht ausreichen. Vielmehr müssten besondere Umstände, die die Ansicht von der Minderwertigkeit des Betroffenen ausdrückten, hinzukommen.

Zugegeben – manchmal ist es sehr schwer, ein Lachen zu unterdrücken. Doch gibt es Situationen, in denen man tunlichst eine (spöttische) Gemütsreaktion unterlassen sollte. Insbesondere, wenn hierdurch eine Person noch mehr verunsichert oder unter Druck gesetzt wird. So angeblich geschehen in einer mündlichen Lehramtsprüfung in rheinischen Gefilden. Der durch die unterrichtspraktische Prüfung gefallene Referendar rügte die Verletzung des Fairnessgebots seitens der Prüfungskommission. Diese soll während des besuchten Unterrichts die pädagogischen Fähigkeiten durch (Aus-)Lachen kommentiert haben, wodurch der Lehramtsanwärter aus dem Konzept gebracht wurde und die Prüfung hierdurch bedingt nicht bestanden wurde. Diese Behauptung konnte im Rahmen der gerichtlichen Klärung durch das Verwaltungsgericht Köln zwar nicht bestätigt werden, jedoch stellte die Kammer klar, dass kein Prüfling ein – ihn der Lächerlichkeit preisgebendes – Prüfverhalten zu dulden brauche. Nach richterlicher Auffassung verletze ein Prüfer, der Prüfungsleistungen durch (Aus-)Lachen sarkastisch, spöttisch, höhnisch oder in ähnlich herabsetzender Form kommentiere, das Gebot der Fairness. Allerdings sei nicht jede ungeschickte Verhaltensweise gleichsam automatisch beachtlich. Entscheidend sei vielmehr, ob sich ein durchschnittlicher, nicht übermäßig empfindlicher Kandidat in der konkreten Situation des Prüflings durch die gerügten Verhaltensweisen irritiert fühlen durfte und, ob dies zu einer Leistungsverfälschung geführt habe. Die Klage des vermeintlich ausgelachten Pädagogen wurde folglich abgewiesen, so dass dieser am Ende abermals kein Erfolgserlebnis vorweisen konnte.

Es gilt somit: Wer zuletzt lacht, lacht am Besten! Oder anders ausgedrückt: Über die Prüfer lacht die Sonne, über den angehenden Lehrer, der die Prüfung anschließend im zweiten Versuch bestanden hatte, die ganze Welt!

Rechtsanwalt  
Thomas Lauinger

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de